

# Deutsches Archiv

für

## Erforschung des Mittelalters

namens der Monumenta Germaniae Historica

herausgegeben von

FRIEDRICH BAETHGEN      WALTHER HOLTZMANN  
HERBERT GRUNDMANN

17. Jahrgang

1961

BÖHLAU VERLAG KÖLN GRAZ

# Muri und St. Blasien

## Perspektiven schwäbischen Mönchtums in der Reform\*)

Von

Joachim Wollasch

Zu den Erscheinungen des hohen Mittelalters, die besonders intensiv und gewinnreich erforscht wurden, gehört ohne Zweifel das „schwäbische Reformmönchtum“. Wer heute auf diesem Feld arbeitet, weiß sich daher Generationen der Forschung verpflichtet. Als moderne Methode zur Erkenntnis der geschichtlichen Bedeutung dessen, was wir gewöhnlich schwäbisches Reformmönchtum nennen, hat vor allem die Diplomatik gedient. Im Prozeß ihres Ausreifens erbrachte sie etwas wesentliches: Man lernte sehen, wie die Reformklöster um einen Status eigenen Rechts, eigener Freiheit rangen. So kam es, daß die Bedeutung des „Reformmönchtums“ in der mittelalterlichen Geschichte zuerst in verfassungsgeschichtlicher Sicht verstanden wurde. Wenn auch der Kampf der Klöster um die „Freiheit“ sicherlich mehr war als eine Periode in der Verfassungsgeschichte, so ließ sich doch in diesem Überlieferungsbereich mit Hilfe der ausgebildeten diplomatischen Methode die Wirkung gewisser Kräfte des Reformmönchtums am genauesten feststellen. Das klassische Beispiel dieser Forschung — das darf wohl rückschauend gesagt werden — sind die „Studien über die Privilegien süddeutscher Klöster des 11. und 12. Jahrhunderts“ von Hans Hirsch<sup>1)</sup>. Auf der Basis der Diplomatik wurde es auch möglich, daß besonders Albert Brackmann die „politische Bedeutung“ des Reformmönchtums als Aufgabe der Mediaevistik erfaßte<sup>2)</sup>.

---

\*) Vortrag am 17. Dezember 1960 im Konstanzer Arbeitskreis für mittelalterl. Geschichte, vgl. Protokoll Nr. 84.

<sup>1)</sup> MIOG. Erg.-Bd. 7 (1907) 471—612.

<sup>2)</sup> A. Brackmann, Die politische Wirkung der kluniazensischen Bewegung, HZ. 139 (1929) 34—47, Sonderausgabe der Wiss. Buchges.: Zur politischen Bedeutung der kluniazensischen Bewegung (1955); ders., Gregor VII. und die kirchliche Reformbewegung in Deutschland. Eine Zusammenfassung früherer Forschungen, Studi Gregoriani 2 (1947) 7 ff.

Daß der fruchtbarste Ansatz dieses ertragreichen Suchens das Kloster Hirsau war und daß die Quellen der schwäbischen Klöster sich als hervorragende Fundgrube erwiesen, ist längst bekannt und hat sich erneut bestätigt. Zur gleichen Zeit nämlich, als das lothringische Kloster Gorze durch Kassius Hallinger aus der Geschichte des Mönchtums im Mittelalter stark herausgehoben wurde, hat Theodor Mayer in einem neuen methodischen Durchbruch, in der Zusammenschau von Diplomatik und Abtswahlbestimmungen der *Consuetudines monasticae*, den Rang der Abtei Hirsau sichtbar gemacht<sup>3)</sup>. Er deckte die Echtheit des Hirsauer Königsprivilegs auf, des als Hirsauer Formular berühmt gewordenen D H IV. 280, das er treffend die magna charta der deutschen Reformklöster nannte. Das persönliche Reformwerk Wilhelms von Hirsau schließlich zeigt sich in bisher ungekannter Klarheit, nachdem Karl Schmid vor kurzem in seinem Buch über das „Kloster Hirsau und seine Stifter“<sup>4)</sup>, vom 9. Jahrhundert und von Gedenkeinträgen karolingischer *Libri memoriales* ausgehend, die Voraussetzungen zur Reform in Hirsau eruiert hat. Die Dynamik in der Wandlung Hirsaus vom Eigenkloster zum aktiv ausstrahlenden Reformkloster, der Weg vom *monasterium sancti Aurelii* zu der unter das Patrozinium der Apostelfürsten gestellten Abtei ist nun deutlich erkennbar.

Nächst dem Hirsauer Formular wurde die Privilegierung des Allerheiligenklosters in Schaffhausen<sup>5)</sup>, in erster Linie die Urkunde Papst Gregors VII. aus dem Jahr 1080, von der Diplomatik in ihrer entscheidenden Funktion entdeckt. Die Tätigkeit Wilhelms von Hirsau in Schaffhausen, die Persönlichkeit Abt Siegfrieds von Schaffhausen, das Münster, die Bibliothek und die Gestaltung der Wirtschaft des Allerheiligenklosters, die Erwähnung von Cluny und Marseille im Privileg Gregors, endlich die Frage nach der Bildung eines „Stadtstaates“ Schaffhausen boten feste Anhaltspunkte, um sich über die Stellung dieser — und nicht nur dieser — Abtei klar zu werden. Gerade am Verhältnis der Grafen von der Nellenburg zu ihrer Stiftung zeichnete sich der Wandel zwischen Leo IX. und Gregor VII. in der Stellung des Papsttums zur Klostervogtei ab.

Nicht weniger auffallend ist die starke Anziehungskraft der Quellen des Habsburgerklosters Muri auf die Forschung. Es entstand eine ungewöhnlich lebhaftete Kontroverse, die zu vielen positiven Ergebnissen

---

<sup>3)</sup> Th. Mayer, Fürsten und Staat (1950), bes. S. 50—99.

<sup>4)</sup> Forschungen zur oberrheinischen Landesgeschichte 9 (1959), bes. S. 53—77.

<sup>5)</sup> Schaffhauser Beiträge zur vaterländischen Geschichte 26 (1949); Th. Mayer, Die Anfänge des Stadtstaates Schaffhausen, ebda. 31 (1954) 7—55.

führte. Redlich, Schulte, Steinacker, Hirsch, Brackmann, Bloch, Th. Mayer — es sind noch nicht alle Namen, die in Verbindung mit diesem wissenschaftlichen Streit zu zitieren wären <sup>6)</sup>). Die von Martin Kiem edierten Quellen von Muri <sup>7)</sup>) stellen auch die frühesten Zeugnisse für die Habsburger dar. Hier liegt ein Grund für das besondere Interesse, das man der Geschichte von Muri zuwandte.

Zugleich ließ die Überlieferung des Aargauklosters die Diplomaten sehen, daß eine Carta libertatis etwas Fragwürdiges sein konnte. Wie nämlich der Eigenklosterherr sogar auf die Vogtei über sein Kloster zu verzichten gewillt war und die Mönchsgemeinschaft gerade dadurch in ihrer Existenz bedroht wurde, und wie die zweite Freilassung und die Übergabe der Abtei an den Hl. Stuhl Eigenarten der Vogteipolitik Leos IX. und Elemente der Hirsauer Reform verbanden, wurde hier offenbar. Damit war der Urkundenkritik eine einzigartige Möglichkeit geboten, den Anspruch der Reformklöster auf ihre Freiheit in der Problematik kennenzulernen, welche die Verwirklichung der Ansprüche brachte. Die auf diesem Untergrund zum Hauptstreitobjekt gewordene gefälschte Gründungsurkunde von Muri hat sich nun in jüngsten Untersuchungen von einem neuen Blickpunkt aus als Quelle ausschöpfen lassen, als ein Dokument nämlich für die Begründung des Geschlechts der Grafen von Habsburg.

Am Beispiel von Muri wurden aber auch Grenzen der Methode sichtbar. Wir zählen Muri zu den Reformklöstern. Der Einfluß aus Hirsau und die Freiwerdung des Martinsklosters begründen dies. Seit H. Hirsch gelten uns die Genealogia und die Acta Murensia als aus dem Geist der Reform kommende Quellen <sup>8)</sup>). Doch gelang es H. Hirsch nicht — wie Bruno Wilhelm schon 1928 überzeugend darlegte <sup>9)</sup>) — ein Bild des Reformmönchtums zu gewinnen, das im Kloster Muri lebendig war. Dem Begriff der *libera abbatia* galt das Interesse der Diplomaten. Um aber *libera abbatia* zu sein, wandten sich die von Graf Werner aus St. Blasien nach Muri gerufenen Mönche gegen Abt Giselbert von St. Blasien, in dessen *potestas* das Kloster 1082 kommandiert worden war. Die St. Blasianer Mönche, die in Muri neues mönchisches Leben einführen sollten, verlangten einen eigenen Abt, einen Abt von Muri zu

---

<sup>6)</sup> Vgl. demnächst K. Schmid, Geblüt, Herrschaft, Geschlechterbewußtsein. Grundfragen zum Verständnis des Adels im Mittelalter.

<sup>7)</sup> Quellen zur Schweizer Geschichte 3 (1883).

<sup>8)</sup> H. Hirsch, Die Acta Murensia und die ältesten Urkunden des Klosters Muri, MIOG. 25 (1905) 209 ff.

<sup>9)</sup> Stud. u. Mitt. z. Gesch. d. Benediktinerordens 46 (1928) 159 ff. u. 259 ff.

haben. Wie untrennbar dieser Wille der Mönche mit ihrem Ringen um die Freiheit verbunden war, geht noch in der Mitte des 12. Jahrhunderts aus den *Acta Murensia* hervor: *Nunc autem*, so überschreibt der Autor seinen ganzen Bericht der Ereignisse zwischen 1065 und 1114, *qualiter iste locus abbatem vel libertatem consecutus sit, explicandum est*. Man weiß, daß die Mönche nach dreijährigen Mühen zum Ziel kamen, daß ein weiteres Jahr später (1086) auf dem Tag von Otwisingen Abt Liutfrid von Muri bei der neuerlichen Freilassung seines Klosters anwesend war. Aber dieser Abt war Mönch aus St. Blasien. Für die Mönchsgemeinschaft von Muri galt es also, die Spannung zwischen ihrer ursprünglichen geistigen Bindung und ihrer Selbständigkeit zu lösen. Hier zeigt die geschichtliche Überlieferung eine Nahtstelle zwischen rechtlicher und geistiger Freiheit einer klösterlichen Kommunität, ein Grundphänomen des Mönchtums in der Reform.

Um das Kloster Muri in dieser Situation zu verstehen, ist es notwendig, den Standort St. Blasien im „schwäbischen Reformmönchtum“ zu kennen.

In St. Alban zu Basel stellten zwei Jahre vor dem Wormser Konkordat der Kardinalpriester Gregor und Abt Pontius von Cluny als Stellvertreter des Papstes Calixt II. eine Urkunde über eine controversia zwischen St. Blasien und dem Bistum Basel aus, in der, sehr abgewogen formuliert und inhaltlich offengehalten, dem Bischof von Basel dieselben Rechte gegenüber der Schwarzwaldabtei konfirmiert wurden, die irgendein anderer Bischof des Reiches an einem Kloster besitzen konnte, das nicht in seinem Sprengel lag<sup>10)</sup>. Nicht St. Blasien, sondern Basel wurde also zufriedengestellt. Daß sich die St. Blasianer als diejenigen, die eine *consuetudo* anfochten, mit ihrem Selbständigkeitsanspruch zuerst an den Hl. Stuhl gewandt hatten, versteht man. Denn dem Papst Urban II., der schon als Kardinallegat Otto von Ostia das Kloster an der Alb anlässlich einer Kirchweihe im Jahr 1085 kennengelernt hatte<sup>11)</sup>, verdankte die Abtei die Urkunde, mit der sie 1099 in den Schutz des Hl. Stuhles kam. Und bereits 1094 hatte der Papst eine Schenkung Mathildens von Tuscan an St. Blasien bestätigt. Nun, nach der Enttäuschung von 1120, wandten sich die St. Blasianer an den Kaiser und griffen dafür zum Mittel der Fälschung. Ende 1122 und Anfang 1125 privilegierte Heinrich V. das Schwarzwaldkloster dreimal. St. Blasien ging danach aus dem Streit mit dem Bischof von Basel, der

---

<sup>10)</sup> *Germania Pontificia* 2, 1, St. Blasien Nr. 8.

<sup>11)</sup> Ebd. Nr. \*2.

dem Kaiser gleichfalls eine Fälschung vorlegte, als Sieger hervor. Dazu trug eine Variierung des Hirsauer Formulars bezüglich des Vogteiproblems wesentlich bei. Gerade darin, daß das Hirsauer Formular in dieser Fassung weitere Verbreitung, vor allem Eingang in die päpstliche Kanzlei fand, sah H. Hirsch die Bedeutung St. Blasians gespiegelt<sup>12)</sup>. Noch eine Reihe von Königsdiplomen und Papsturkunden für St. Blasien zieht sich nach den zwanziger Jahren durch das 12. Jahrhundert.

Der im Streit entstandenen Herstellung von Urkunden und der daraus folgenden intensiven Privilegierung des Schwarzwaldklosters in dieser Zeit verdanken wir den größten Teil des wenigen, was wir über seine Anfänge bis zu den siebziger Jahren des 11. Jahrhunderts wissen. So ist die unter dem frühesten Datum für St. Blasien gefertigte Urkunde eine zwischen 1120 und 1122 gemachte Fälschung auf Otto den Großen<sup>13)</sup>. Das Immunität verleihende und Besitz bestätigende Diplom Heinrichs IV. von 1065, in dem zum ersten Mal ein Baseler Bischof als Schenker an das Blasiuskloster erwähnt wird, sieht man in der Forschung als die grundlegende Königsurkunde für dieses Kloster und als Vorlage für die Otto-Fälschung an. Doch schwerwiegende innere Kriterien rücken sie, wie uns scheint, in den Zusammenhang der Fälschungsaktion in den zwanziger Jahren des 12. Jahrhunderts<sup>14)</sup>. Begegnen bis dahin im Hinblick auf die Frühzeit St. Blasians der König und der Bischof von Basel in engem Bezug zum Kloster, so führt die Schenkung Heinrichs IV. aus dem Jahr 1071 an das *monasterium sancti Blasii* zum ersten Mal Rudolf von Rheinfelden als Initiator einer Wohltat für dieses in die geschichtliche Überlieferung ein<sup>15)</sup>. Die große Vergabung im Schluchseegebiet, die der Herzog nach 1071 an der Spitze einer hochangesehenen Erbgemeinschaft der Mönchsgemeinschaft zuwandte, in deren Mitte seine zweite Gemahlin und sein Sohn begraben wurden, erfahren wir aus der zweiten Urkunde, die St. Blasien am 8. Januar 1125 von Heinrich V. erhielt.

Es ist daher nicht verwunderlich, wenn sich angesichts einer solchen urkundlichen Tradition die moderne geschichtliche Landeskunde der Erforschung St. Blasians annahm. Die politische Erschließung des Schwarzwaldes, die im 11. Jahrhundert einsetzte, und der Aufbau der Zähringerherrschaft — seit 1125 waren die Zähringer ja auch Vögte des Klosters St. Blasien — gaben Heinrich Büttner den Rahmen für seine

<sup>12)</sup> H. Hirsch in MIOG. Erg.bd. 7 (1907) 598.

<sup>13)</sup> Vgl. H. Wibel, NA. 30 (1904) 152—164.

<sup>14)</sup> Exkurs, u. S. 442 ff.

<sup>15)</sup> D H IV. 240.

Studie über „St. Blasien und das Bistum Basel im 11./12. Jahrhundert“<sup>16)</sup>.

Was man ihr als wichtiges Ergebnis zu entnehmen hat, ist die eigenartige Stellung des Schwarzwaldklosters zwischen mehreren gleichzeitig auf die geistliche Stiftung einwirkenden Gewalten, dem König, dem Bischof von Basel, der wohl Eigenklosterrechte an St. Blasien entwickelte, und Herzog Rudolf von Rheinfelden. Dazu kommen die noch nicht geklärten Fragen des Verhältnisses zwischen der Blasiuszelle und dem Kloster Rheinau, dessen mit Blasiusreliquien ausgestattete *cella Alba* vom 9. bis zum 11. Jahrhundert bezeugt ist, und einer von den Acta Murensia in nicht unmißverständlicher Weise mitgeteilten Beziehung mönchischen Lebens zwischen dem Albkloster und den Einsiedler Mönchen. Möglicherweise könnten neue Grabungen im Bereich der heutigen Basilika St. Blasien von der Topographie her neues zur Frage der Identität von *cella Alba* und der in der Tradition auf den Einsiedler Reginbert zurückgehenden *cella s. Blasii* beitragen. Doch wäre damit noch nichts über den erstaunlichen Vorgang gesagt, daß sich über Reliquien des Klosters Rheinau eine monastische Zelle zu einer bedeutenden Reformabtei entwickelte, während noch Heinrich III. unter dem Namen des gleichen Heiligen Rheinau privilegierte<sup>17)</sup>. Wenn auch die Methode der Besitzgeschichte eine Aufhellung der grundlegenden Dotation St. Blasiens durch Rudolf von Rheinfelden verspricht, die konkret eingenommene Haltung der Abtei zwischen dem zum Gegenkönig erhobenen Herzog Rudolf und dem mit ihm in schärfster politischer Gegnerschaft stehenden Bischof Burchard von Basel bliebe doch unerschlossen.

Wir müssen gestehen, daß sich uns bei solcher Betrachtung St. Blasien in seiner Eigenart entzieht. Die fundatio des Klosters läßt sich mit Hilfe der vorliegenden Urkunden und der späteren Klostertradition nicht aus ihrem Dunkel reißen. Wir können nicht einmal sagen, wer in der Einsiedelei an der Alb den ersten Abt bestellt und die Zelle zu einem Kloster erhoben hätte, und ob jener *Warinharius de Cella sancti Blasii*, der als letzter von sechs Äbten 1064 die Kirchweihe in Schaffhausen

---

<sup>16)</sup> Z. f. Schweizer. Kirchengesch. 44 (1950) 138—148.

<sup>17)</sup> Es ist zu beachten, daß nach den Erwähnungen des hl. Blasius in D O III. 176 und D H III. 240 für Rheinau und in der Vita Findani eine besondere Verehrung des Klosterpatrons erst im 12. Jahrhundert bezeugt ist, s. Der Rheinauer Liber Ordinarius ed. A. H ä n g g i, 1957, und Das Rheinauer Rituale ed. G. H ü r l i m a n n, 1959. Von einem unmittelbar an den Reliquienerwerb im 9. Jahrhundert anknüpfenden Kult hat man keine Nachrichten.

bezeugte, nicht nur unter dem Titel eines Abtes die Brüder der Blasiuszelle vertrat, ohne wirklich Abt eines Klosters gewesen zu sein. Den bescheidenen Anfängen St. Blasiens folgte eine Rechtslage der mönchischen Niederlassung, die sich, wie H. Büttner feststellte, nicht ganz klar fassen läßt. Von einem Kampf um die Freiheit, wie er in Hirsau oder Muri beispielhaft als Grundlegung der Reform zu beobachten ist, findet sich in St. Blasien keine Spur. Und die Bedeutung des Reformklosters im Schwarzwald läge nach dem Stand unserer Forschung darin, daß es im Zug der Auseinandersetzung um die Vogtei — einer bekannten Erscheinung des 12. Jahrhunderts — dem Hirsauer Formular mit einer Sonderbildung weiteren Einfluß verschafft hätte. Die vielzitierte Aussage Bernolds zum Jahr 1083 indessen, es hätte zu jener Zeit im deutschen Reich drei Klöster von hervorragender Kraft gegeben: St. Blasien im Schwarzwald, St. Aurelius von Hirsau und St. Salvator von Schaffhausen (MG. SS. 5, 439), nehmen wir an, indem wir sie mit der mehrfach überlieferten Nachricht zusammenhalten, daß St. Blasien um 1072 Verbindung mit dem bei Ivrea gelegenen, blühenden Kloster Fruttuaria aufnahm, und indem wir die gregorianisch geprägte Geschichtsschreibung des schwäbischen Annalisten und Bernolds im Zusammenhang mit der Bindung des Gegenkönigs an St. Blasien sehen.

Anders gesagt: die Diplomatie, die als Erforschung klösterlicher Freiheitsprivilegien entscheidend zur Erkenntnis schwäbischen Mönchtums in der Reform beigetragen hat, versagte an der Tradition von St. Blasien, da dessen Urkundenschatz erst nach der von Bernold genannten Blütezeit der Abtei entstand. So führt das Beispiel des Blasiusklosters zur grundsätzlichen Einsicht in die Grenzen diplomatischer Methode. Überscharf formuliert: die Urkunden eines Reformklosters sind Quellen, die nicht das Wachsen einer Mönchsgemeinschaft von ihren geistigen Wurzeln zu geschichtsmächtiger Bedeutung beobachten lassen, sondern erst die Situation bezeichnen, in der ein solches Kloster die erreichte Höhe mit Rechtsinstrumenten zu einer Verfassung erstarren machte. Nicht der Antrieb seiner Eigenkraft, sondern erst der Versuch, geschichtliche Leistung im Recht zu bewahren, wird in der Diplomatie sichtbar.

Wo aber sollen wir in den Quellen etwas von dem Vorgang fassen, wie das Schwarzwaldkloster zur Reform kam? Wo findet sich in der geschichtlichen Überlieferung ein Zeichen der ausstrahlenden Kraft mönchischen Lebens, die Bernold auch der Abtei St. Blasien zusprach?

Gerd Tellenbach hat uns gelehrt, dieses Zeitalter der Wende insgesamt unter dem Namen der Freiheit, als einen alle Grundlagen des



geistigen und politisch-sozialen Lebens berührenden Kampf um die rechte Ordnung in Kirche und Welt zu verstehen<sup>18)</sup>. Es gilt daher zu suchen, woher die Mönchsgemeinschaft von St. Blasien jenes Bewußtsein geistiger Freiheit schöpfte, ohne das Mönchtum in der Reform nicht möglich ist.

Dieses Fragen zwingt dazu, auf eine Überlieferung zu achten, die ihrer Intention nach nicht Geschichte tradieren wollte. In neu erlebtem Gebet schufen damals die Mönche liturgische Gemeinschaft und verbanden sich in ihr mit den Brüdern und Wohltätern<sup>19)</sup>. So entstanden Texte für den Gottesdienst, die eine geschichtlich gewordene Gemeinschaft im Blick auf das Übergeschichtliche fixierten. Wir meinen vor allem die Totenbücher und die mit ihnen aufgeschriebenen Verbrüderungen<sup>20)</sup>. Solche Fixierung liturgischen Totengedächtnisses ist aus St. Blasien erhalten. Sie wird uns als unmittelbares Zeugnis eines Selbstverständnisses der Mönche in ihrer Umwelt zur geschichtlichen Quelle. Für die Zeit, in der Bernold das Albkloster rühmend mit Hirsau und Schaffhausen nannte, bedeutet sie die reichste zeitgenössische Tradition.

Von dem um 1100 angelegten, im Vergleich mit anderen Nekrologien der Zeit ungewöhnlich gefüllten Totenkalender St. Blasians ist nur noch ein kleines Fragment erhalten mit den Namen der zwischen dem 16. Oktober und dem 31. Dezember Verstorbenen, derer man im Schwarzwaldkloster gedachte. Der Verlust des vollständigen Nekrologs erscheint umso schmerzlicher, wenn man sieht, wie selbst das kärgliche Bruchstück schon etwas davon widerspiegelt, wie sich St. Blasien in seiner Zeit orientierte.

Auf den vier Pergamentblättern, die uns, dem Cod. Vindob. 9 vorgebunden<sup>21)</sup>, liturgisches Totengedächtnis aus St. Blasien erhalten haben, sind von frühester Hand zwei Namen in Auszeichnungsschrift geschrieben: *REGINBERTVS fundator loci istius* — der Eremit, von dem der Annalista Saxo erfuhr und der in der St. Blasianer Fälschungstätigkeit

<sup>18)</sup> G. Tellenbach, *Libertas. Kirche und Weltordnung im Zeitalter des Investiturstreites* (1936).

<sup>19)</sup> Auf die Bedeutung der Liturgie allgemein für die Formation des hochmittelalterlichen Europa wies G. Tellenbach, *Die Bedeutung des Reformpapsttums für die Einigung des Abendlandes*, *Studi Gregoriani* 2 (1947) 125 ff. hin.

<sup>20)</sup> Demnächst J. Wollasch, *Mönchtum des hohen Mittelalters im Bild seiner Totenbücher*.

<sup>21)</sup> fol. 1r—4v, MG. *Necrol.* 1, 323—329; vgl. auch das Kalenderfragment in *Fontes rer. austriac.* II 55 (1902) 939 f., dazu 870 ff. Es ist durchaus möglich, daß sich noch weitere Fragmente finden lassen.

in den zwanziger Jahren des 12. Jahrhunderts als Heiliger beansprucht wurde<sup>22)</sup> — und *RÖDOLFFVS REX* — Herzog von Schwaben und König gegen Heinrich IV. Wir haben hier typische Fundatoreneinträge vor uns. In Randnotizen sind beiden Einträgen die Anweisungen für eine besondere Gedenkfeier zugefügt. Zu den frühesten Einschreibungen zählen weiter die Bischof Dietrichs von Basel (29. Dez.) — er ist der erste in Beziehung zu St. Blasien feststellbare Baseler Bischof —, der nach Sachsenweisende Eintrag Bischof Herrads von Halberstadt (22. Okt.), die Namensnennungen bedeutender Adliger wie des Grafen Wecil von Zollern (18. Okt.), Chunos, des Gründers von Zwiefalten (16. Okt.), des Grafen Otto von Andechs (1. Nov.)<sup>23)</sup>, des in Bayern wirkenden Grafen Berthold (25. Okt.), der an die Bischofskirche in Augsburg schenkte und dann Mönch wurde<sup>24)</sup>, oder Einträge, welche die Welfen betreffen. Als eines Bruders gedachte man nach Ausweis des Nekrologfragments des bekannten Abtes Adelbert von Fruttuaria (22. Okt.), unter dessen Leitung sich die Kaiserin Agnes begab; während seiner Regierung wurde sicherlich die Verbindung zwischen Fruttuaria und St. Blasien geknüpft<sup>25)</sup>. Der beachtliche Anteil spezifisch romanischer Männernamen unter den eingetragenen Verstorbenen, hinter denen sich höchstwahrscheinlich Mönche des piemontesischen Klosters verbergen, läßt sich angesichts des fragmentarischen Charakters der Quelle solange nicht ausschöpfen, als nicht neue, noch unedierte Gedächtnisüberlieferungen, wie etwa die kostbaren Totenbücher aus S. Bénigne de Dijon<sup>26)</sup>, Möglichkeiten des Vergleichs bieten. Als Repräsentant des von Hirsau geprägten Mönchtums erscheint in der ältesten Eintragungsschicht Abt Siegfried von Schaffhausen (27. Okt.). Die Verstorbenen des letzten Kalendertages im Bruchstück dieses St. Blasianer Nekrologs führt Abt Liutfrid von Muri an, der im Jahr 1096 gestorben ist.

Welch wesentliche Funktion die schriftliche Fixierung des liturgischen Totengedächtnisses für den Konvent an der Alb erfüllte, läßt sich zum Beispiel daran ermes sen, daß das eben besprochene Stück eines Totenbuches — soweit man bisher die liturgische Überlieferung des hohen

<sup>22)</sup> Siehe Exkurs, u. S. 442 ff.

<sup>23)</sup> Vgl. MG. Necrol. 1, 29 (3. Nov.) in Verbindung mit dem Eintrag ebd. S. 10 (24. Jan.).

<sup>24)</sup> Vgl. Necrolog von Zwiefalten, ebd. S. 263 25. Okt. und Liber anniversar. der Bischofskirche in Augsburg, ebd. S. 70 25. Okt. Zur Methode der Necrologienforschung siehe Anm. 20.

<sup>25)</sup> G. Meyer v. Knonau, Jbb. des Dt. Reiches unter Heinrich IV. u. Heinrich V. 1, 283 f. und M. L. Bulst-Thiele, Kaiserin Agnes, Beiträge z. Kulturgesch. 52 (1933) 83 ff., 93 f.

<sup>26)</sup> A. Molinier, Les obituaires français (1890) Nr. 374—378.

Mittelalters überblicken kann — einen der frühesten Belege für die Feier des von Cluny ausgehenden Allerseelentages enthält. Wie die Rubriken zu ausgezeichneten Gedenkleistungen am Blattrand stehend, findet sich zum 2. November der Vermerk: *hic fiat [com]memoratio om[nium] defunctorum [et signa] sonentur [ad duos] psalmos*. Dieses Zeugnis hat Baumann in seiner Edition des Fragments für die MG. ebensowenig wie die übrigen Marginalien mitgeteilt.

Unmittelbar an den Kalender des Nekrologs schließt sich eine Liste, jedenfalls bis zu ihrem letzten Viertel von einer Hand geschrieben, in der die Namen geistlicher Gemeinschaften aufgenommen sind, mit denen St. Blasien verbrüder war. Auf dieses St. Blasianische Klösterverzeichnis hat zuerst Konrad Beyerle hingewiesen, dessen Studien über Quellen liturgischen Gedächtnisses besonders von Franz Beyerle neu aufgenommen, in der Forschung jedoch sonst noch zu wenig beachtet wurden, obwohl sie im Hinblick auf die Kultur der Abtei Reichenau Erscheinungen aufdeckten, die dem Mittelalter wesentlich waren <sup>27)</sup>. Aus der spätesten in jenem Verzeichnis enthaltenen Klostergründung ergeben sich für die Abfassung als terminus ante quem die Jahre 1150—1154 <sup>28)</sup>. Aber der Aufbau der Liste erlaubt es, die zeitliche Schichtung der St. Blasianer Verbrüderung und deren Schwerpunkte zu erkennen.

Am Kopf steht der Wortlaut des Verbrüderungsvertrages zwischen Fruttuaria und St. Blasien, den man in die Zeit kurz vor 1074 datieren kann <sup>29)</sup>. Nach Formular und Inhalt dieses Vertrages ist die Verbrüderung der St. Blasianer mit den anschließend aufgeführten Abteien Muri, Göttweig, Wiblingen und Alpirsbach geregelt. Wir wissen von den frühen Beziehungen zwischen St. Blasien und Muri <sup>30)</sup>; es ist auch bekannt, daß 1094 Hartmann, einst Kaplan Rudolfs von Rheinfeldern und Propst von St. Nikola in Passau, dann Mönch und Prior in St. Blasien, vom Schwarzwaldkloster mit einigen Mönchen zu Bischof Ulrich von Passau gesandt wurde, um in Göttweig das Chorherrenstift zu einer Benediktinerabtei umzuformen <sup>31)</sup>. Auch die Beteiligung Abt Utos von St. Blasien an den vor 1100 geschehenen Foundationen von Wiblingen

<sup>27)</sup> Die Kultur der Abtei Reichenau 1 (1925) 311 f.; vgl. zuletzt F. Beyerle, Das Burghaus auf dem Hohen Twiel, Hohentwiel (1957) S. 125—135.

<sup>28)</sup> P. Lindner, *Monasticon Episcopatus Augustani antiqui* (1913) S. 119 und *Germania Pontificia* 2, 1, Edelstetten S. 86 und Nr. \*1.

<sup>29)</sup> Vgl. Anm. 25 und B. Albers, *Consuetudines Monasticae* 4 (1911) 125 f.

<sup>30)</sup> S. o. S. 422 mit Anm. 9.

<sup>31)</sup> Vgl. G. Tellenbach, *Die bischöflich-passauischen Eigenklöster und ihre Vogteien* (1928) S. 29 ff.

und Alpirsbach ist ja bezeugt <sup>32)</sup>). Die dem Albkloster in gemeinsamem mönchischen Leben vor 1100 verbundenen Gemeinschaften bilden also die Spitzengruppe der Liste. Man könnte hier einige Klöster, zuerst Ochsenhausen, vermissen. Aber dort gelang nicht, was in Muri geglückt war: Abtei zu werden. Die Priorate, die cellae der St. Blasianer wurden, wie die Quelle zeigt, auch im liturgischen Gedächtnis nicht als Partner, sondern als Annexe der Schwarzwaldabtei betrachtet.

Im Verzeichnis folgt der kleinen Spitzengruppe der Text des Verbrüderungsvertrages zwischen Hirsau und St. Blasien. Das Formular stammt, wie sich aus anderen Überlieferungen erweisen läßt <sup>33)</sup>, aus Hirsau, und es war, wenn man seine Verbreitung studiert, sozusagen das Hirsauer Formular im liturgischen Gedächtnis. Die Verbrüderung wurde unter Wilhelm von Hirsau und Uto von St. Blasien, also zwischen 1086 und 1091 abgeschlossen. Wie stark sich St. Blasien zu dieser Zeit von Hirsau angezogen fühlte, kann man daran beobachten, daß die größte Zahl der nun im Verzeichnis aneinandergereihten Klöster als nach Hirsauer Formular verbrüdert bezeichnet ist, darunter auch das von Fruttuaria besetzte Siegburg, die Mainzer Abteien St. Jakob und St. Alban sowie St. Pantaleon zu Köln. Vor allem aber zeigt sich die

<sup>32)</sup> Vgl. H. T ü c h l e, Kirchengeschichte Schwabens 1 <sup>2</sup>(1950) 232 f. und 237.

<sup>33)</sup> Vgl. O. H a f n e r, StMGB. 17 (1896) 12 f., mit allerdings mißverständlichen und fehlerhaften Vorbemerkungen; s. unten Beilage 1 und 2, dazu die in Anm. 20 erwähnte Arbeit.

#### *Erläuterung zu Karte 1 (St. Blasien)*

Folgende geistliche Gemeinschaften des St. Blasianischen Verbrüderungsverzeichnisses sind nicht mit Sicherheit identifiziert:

St. Georg (St. Georgen im Schwarzwald wohl eher als Stein a. Rh.), Altdorf (wohl nicht das Kloster der Welfen, deren Gründung Altomünster erscheint),

Beuron (es könnte auch Blaubeuren gemeint sein, da an dieser Stelle des Verzeichnisses nicht wie sonst in der Liste die Unterscheidung zwischen *seniores* = Mönche und *canonici* gegeben ist),

Augia S. Mariae (entweder nochmals Reichenau oder nochmals Mehrerau).

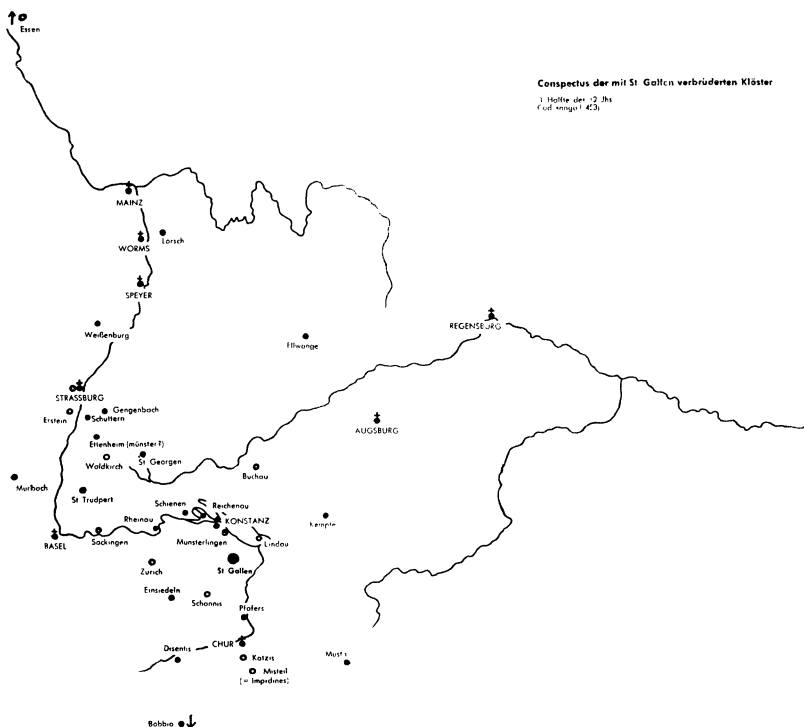
Zwischen Siegburg und St. Jakob in Mainz steht ein unleserlicher Name. Mehrere Klöster sind zweimal genannt. Die Verbindung St. Blasien mit der Reichenau nach Hirsauer Formular entspricht nicht dem nach fruttuarisch-St. Blasianischem Formular niedergeschriebenen Vertrag zwischen beiden Klöstern, wie er im Cod. Rh. Hist. 28 p. 92 der Zentralbibl. Zürich erhalten ist; vgl. F. K e l l e r, Das alte Necrologium des Klosters Reichenau, Mitt. d. Antiquar. Ges. in Zürich 6 (1849) 38.

Diese Beobachtungen weisen darauf hin, daß das Verzeichnis aus älteren Vorlagen zusammengestellt wurde.

Die Beziehungen des Albklosters zur Abtei Chaumouzey in der Diözese Toul wären angesichts der Hervorhebung dieses Klosters in der Liste — der Verbrüderungsvertrag ist im Wortlaut wiedergegeben — einer speziellen Untersuchung wert.







Stellung Hirsaus im St. Blasianer Gedächtnis in der Tatsache, daß die schon viel früher, am 6. Oktober 1077 eingegangene Verbrüderung mit S. Victor de Marseille in ihrem Vertragstext erst nach dem Pakt mit Hirsau erscheint. Die Verbrüderungsurkunde von 1077 bedeutet uns ein hervorragendes Zeugnis St. Blasianischen Eigenbewußtseins in den ersten Jahren, in denen das Schwarzwaldkloster von dem aus Fruttuaria empfangenen Leben zehrte. *Tali tenore massilienses fratres cuncti sunt congregationi monasterii s. Blasii* beginnt der Wortlaut der Urkunde, die von dem päpstlichen Legaten, Abt Bernhard von Marseille, und Abt Giselbert von St. Blasien im Kapitel der Abtei an der Alb firmiert wurde, und die man nach dem vierten Regierungsjahr Papst Gregors VII. und dem ersten König Rudolfs datierte.

Bringt uns ein erster Einblick in das Verbrüderungscorpus St. Blasiens die Anfänge der Reform dieser Abtei in Sichtweite, so weist die Quelle in der Gestalt, in der sie überliefert ist, auf die Stellung hin, die St. Blasien in der Mitte des 12. Jahrhunderts im schwäbischen Mönchtum einnahm. Eine Karte, auf die alle Klöster des nicht vollständig erhaltenen Verzeichnisses übertragen sind, kann das veranschaulichen. Doch gewinnt sie ihre volle Aussagekraft erst im Vergleich. Daher stellen

wir zwei andere Karten daneben, die Verbrüderungslisten aus der Mitte des 12. Jahrhunderts wiedergeben. Sie zeigen für die angegebene Zeit den Gedächtnisraum der Klöster St. Peter von Salzburg und St. Gallen im Mönchtum.

Das erste Verzeichnis wurde um 1140 in das jüngere Salzburger Gedenkbuch eingeschrieben <sup>34)</sup>. Bei seiner Kartierung zeichnet sich deutlich ein doppelter Bereich ab, der von der Reihenfolge der im Liber memorialis aufgeführten Klöster bestätigt wird. Nach der Anfangskonstellation: Cluny-Hirsau-Siegburg als Repräsentanz der Reform im Mönchtum begegnen sechs schwäbische Abteien im Zeichen der Reform. Dann führt die Reihenfolge der Namen, grob nach geographischen Schwerpunkten gegliedert, nach Bayern hinein, und während sie auch Cistercienserklöster, darunter die berühmte Cisterze Ebrach erwähnt, umschreibt sie den Rang des alten Salzburger Petersklosters in der bayerischen Kirchenprovinz.

Ein ganz anderes Bild vermittelt der conspectus der mit St. Gallen verbrüdernten Klöster aus der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts, der im Cod. Sangall. 453 überliefert ist <sup>35)</sup>. Ausschlaggebend sind nicht so sehr die geringere Quantität der genannten geistlichen Gemeinschaften und die stärkere lokale Gebundenheit als vielmehr der große Anteil süd- und südwestdeutscher Domkapitel und die lange Reihe der Nonnenklöster. Ein Schlaglicht auf den Schrumpfungsprozeß, den das traditionsbewußte Reichskloster seit dem 9. Jahrhundert erlebt hatte, wirft aber die Beobachtung, daß von den 18 erwähnten Männerklöstern 15 ihre Blüte in der Karolingerzeit erlebt hatten, zwei waren Gründungen der Ottonenzeit — Einsiedeln und St. Trudpert —, und nur ein einziger Konvent taucht auf, der sich im ausgehenden 11. Jahrhundert in den Bannkreis Hirsaus ziehen ließ, der von St. Georgen im Schwarzwald <sup>35a)</sup>.

Die weiteste Streuung weist also die Karte von St. Blasien auf. Und man sieht vor allem: das Blasiuskloster schuf sich, nachdem es unter der Protektion der Kaiserin Agnes und Rudolfs von Rheinfelden seinen geistigen Impuls aus Fruttuaria erhalten hatte, nicht nur seine Anerkennung in der Nachbarschaft, sondern es nahm Verbindung mit den größten Reformzentren und deren Wirkungsstätten auf.

<sup>34)</sup> Erzabtei St. Peter/Salzburg, Cod. M, pag. XXXV, MG. Necrol. 2, 52 Zur Datierung vgl. J. Lechner, MIOG. 21 (1900) 95.

<sup>35)</sup> pag. 14<sup>b</sup>, MG. Libri Confraternitatum S. 144; zur Datierung vgl. H. Büttner, Z. f. Schweiz. Kirchengesch. 50 (1956) 23.

<sup>35a)</sup> Man kann sich daher fragen, ob nicht das hier genannte Georgskloster eher das Kloster in Stein a. Rh. bezeichnen sollte.



Das unmittelbarste Dokument hierfür ist eine Urkunde, die Fürstabt Martin Gerbert nach dem Autograph zweimal ediert hat <sup>36)</sup>, die jedoch in der Forschung seitdem keinerlei Beachtung mehr fand. Dabei liegt das Original im Badischen Generallandesarchiv in Karlsruhe <sup>37)</sup>. Es geht um einen Besuch Hugos von Cluny in St. Blasien, der mit einer Verbrüderung zwischen dem berühmten Abt von Cluny und dem Abt und Konvent des Albklosters beschlossen wurde. Abt Hugo kam, wie in der vergessenen Urkunde steht, nach St. Blasien und *propter caritatem et ordinis observantiam, quam ibi invenit*, gefiel es ihm und Abt und Brüdern dieses Ortes, einander Bruderschaft zu geben und zu bekräftigen. So wurde das gegenseitig zu leistende Totengedächtnis verfügt und bestimmt, daß die St. Blasianer *in omnibus locis cluniacensis ecclesie*, die Cluniacenser *in monasteriis sancti Blasii* je wie eigene Professen empfangen werden sollten. Von Abt Hugo wurde diese Constitutio besiegelt.

Das undatierte Stück und damit der Besuch Hugos in St. Blasien wäre eine gründliche Diskussion wert. Sie würde mit dem Versuch einer Datierung beginnen. Wir sind dazu gekommen, die Confoederatio, für deren mögliche politische Begleitumstände der Besuch des Kardinallegaten Otto von Ostia bei Abt Ekkehard auf der Reichenau und die dabei erfolgte Aufnahme des Legaten in die Verbrüderung des Inselklosters einen vergleichbaren Hinweis böte <sup>38)</sup>, und die Urkunde in die Zeitspanne 1093/1094 festzulegen. Damals war nämlich Uto von St. Blasien, — wie wir für sicher halten, der Partner Hugos in dieser Verbrüderung <sup>39)</sup>, — mit dem Neubau des Klosters beschäftigt, nachdem er in Wiblingen und Ochsenhausen zum ersten Mal versucht hatte, den ordo von Fruttuaria zu verankern, und zugleich plante er die Aus-

---

<sup>36)</sup> Monumenta veteris Liturgiae Alemannicae 2 (1779) 139 und Historia Sylvae Nigrae 3, 26 f. Nr. XX.

<sup>37)</sup> Selekt d. älteren Urkunden C 5, s. S. 445 f. Beilage 3.

<sup>38)</sup> MG. Libri Confrat. S. 341.

<sup>39)</sup> So schon M. Gerbert, Hist. Sylvae Nigrae 3, 27 Nota b. — Die äußeren Kriterien der Urkunde für deren Datierung zu verwerten ist nicht ohne weiteres möglich. Das Siegel, für das sich u. W. im südwestdeutschen Raum aus dieser Zeit keine Parallelen finden, ist völlig verstümmelt. Man könnte auch zunächst dazu neigen, die Schrift der Verbrüderungsurkunde in das 12. Jh. zu datieren. Aber da das Formular weder fruttuarisch-St. Blasianisch noch hirsauisch ist und Confirmatio und Besiegelung im Text auf Hugo von Cluny bezogen sind, muß man mit der Möglichkeit rechnen, daß das Stück von einem cluniacensischen Schreiber stammt. Demnach wäre eine sachgerechte paläographische Einordnung der Confoederatio erst aufgrund eines klaren Bildes der Scriptorien von St. Blasien und Cluny möglich. Im übrigen gibt es für den Besuch Hugos von Cluny in St. Blasien eine wenig spätere Entsprechung

sendung von Mönchen nach Göttweig. Bernold, der zu dieser Zeit bereits für das Allerheiligenkloster in Schaffhausen schrieb <sup>40)</sup>, vermerkte gerade zum Ende des Jahres 1093 detailliert Ereignisse beim Bau der dritten Basilika von Cluny. Und Abt Hugo, dessen Itinerar H. Diener zusammengestellt und untersucht hat <sup>41)</sup>, wandte sich etwa 1093 wegen der Translation des hl. Ulrich von Zell an Bischof Gebhard von Konstanz <sup>42)</sup>. 1094 leitete dieser die große Konstanzer Synode, auf der die Hauptprobleme der Kirche, des Reiches und ebenso diejenigen Schwabens behandelt wurden. Im gleichen Jahr bestätigte Papst Urban II. den St. Blasianern die Schenkung Mathildens von Tuscien, nachdem er Anfang 1093 wohl mit Hugo in der Lombardei zusammengewesen war.

Die bisher unbeachtete Reise Hugos von Cluny nach Schwaben macht jedenfalls deutlich, welchen Ruf St. Blasien damals erworben hatte. Sie zeigt jedoch, wenn sich der genannte Datierungsansatz bewährt, daß sich das Schwarzwaldkloster in einer Zeit als Partner Clunys betrachtete, während der Hirsau cluniacensisches Mönchtum in eigener Gestaltung aufnahm und die stärkste Kraft im schwäbischen Mönchtum und darüber hinaus bedeutete. Die enge Abhängigkeit von Fruttuaria dagegen, in die sich St. Blasien begab, wird darin offenbar, daß die *consuetudines* des oberitalienischen Klosters so, wie sie für St. Blasien geschrieben worden waren, unverändert ihren Weg vom Schwarzwald in die *cellae* des Blasiusklosters nahmen.

Das zeigt der Text der fruttuarischen Gewohnheiten, den Bruno Albers zu Beginn des Jahrhunderts in Montecassino edierte <sup>43)</sup> und der Th. Mayer so wichtige Dienste für seine Untersuchung des Hirsauer Formulars leistete. Wenn nicht in den Arbeiten, die Kassius Hallinger zur Herausgabe eines *Corpus consuetudinum* unternommen hat, neue Handschriften der Mönchsgewohnheiten von Fruttuaria auftauchen, dann wären uns diese aus St. Blasien überliefert. Der von Albers edierte Text erweist sich nämlich, aus dem Besitz des Fürsten Metternich und vorher aus dem Stift Ochsenhausen stammend, als frühe Abschrift des für St. Blasien

---

in Mabillons Nachricht (*Ann. ord. s. Ben.* 5, 1713, 615) von zwei 1115 erfolgten Verbrüderungen zwischen Abt Pontius von Cluny und Abt Eppo von St. Peter i. Schw. und Abt Pontius von Cluny und Abt Theoger von St. Georgen i. Schw.

<sup>40)</sup> Über Bernold zuletzt die Untersuchungen von Johanne Autenrieth, *Die Domschule von Konstanz zur Zeit des Investiturstreits* (1956) *passim*.

<sup>41)</sup> Neue Forschungen über Cluny und die Cluniacenser hg. v. G. Tellenbach (1959) S. 353 ff.

<sup>42)</sup> *Regesta Episcoporum Constantiensium* 1 (1895) Nr. 562.

<sup>43)</sup> S. o. Anm. 29.

hergestellten fruttuarischen Consuetudines-Exemplars. In der Reihe der Hochfeste des Jahres fehlt sogar noch das Fest des hl. Blasius <sup>44)</sup>). Hätten wir nicht an einer einzigen Stelle des Textes eine Verfügung Abt Utos von St. Blasien <sup>45)</sup>), dann müßten wir annehmen, es handele sich um ein in Fruttuaria für irgend ein unbekanntes deutsches Kloster — es begegnet die Formulierung: *vos Teutonici* <sup>46)</sup> — angefertigtes Exemplar der fruttuarischen Gewohnheiten. Ganz anders ist bekanntlich Wilhelm von Hirsau nach dem Rat Bernhards von Marseille verfahren, als es darum ging, den Bräuchen Clunys eine Orientierung für Hirsau zu entnehmen.

Doch halten wir inne. Denn die Art der Bindung an Fruttuaria, die Stiftung Wilhelms von Dijon, in die sich das Albkloster begab, lenkt zum Ausgangspunkt unseres Fragens zurück.

Durch das mehrseitige Interesse, das der Blasiuszelle in der Mitte des 11. Jahrhunderts vom Bischof von Basel, vom schwäbischen Herzog und vom König zuteil wurde — Kloster Rheinau war in dieser Zeit in der Auseinandersetzung mit dem Konstanzer Bischof zu sehr mit sich selbst beschäftigt —, neutralisierte sich sozusagen eine mögliche Abhängigkeit St. Blasians von einem seiner Wohltäter. Nichts kennzeichnet wohl diese Situation anschaulicher als die seit dem ausgehenden 11. Jahrhundert faßbare Vorstellung der St. Blasianer, der Einsiedler Reginbert sei der Gründer des Klosters gewesen. Danach kam es durch Rudolf von Rheinfelden in Kontakt zur salischen Dynastie, besonders zur Kaiserin Agnes. Die Hinwendung des Klosters an der Alb gerade zu der Abtei im Gebiet von Turin versteht sich als eine Frucht dieser Protektion. Indem jedoch der vom Salier emporgehobene Herzog zum Gegenkönig wurde, sah sich das Kloster, das er dotierte, im Brennpunkt der Auseinandersetzung. Es konnte gar nicht anders handeln, als für den *miles beati Petri* Stellung zu nehmen. Da die Stellungnahme nun unter den aus Fruttuaria wirksamen Impulsen vollzogen wurde, band sich hier gregorianische Prägung mit dem Anspruch und Willen, vorbildliches Mönch-

<sup>44)</sup> B. Albers, Cons. mon. 4, 29 Anm. 1.

<sup>45)</sup> Ebd. S. 141. Ein Abt Uto von Fruttuaria ist nicht bezeugt. Angesichts der vorliegenden Überlieferung und der Tatsache, daß sich der Inhalt der Verfügung Utos gut zu dessen bekannter Sorgfalt in gottesdienstlicher Ausstattung fügt (vgl. M. Gerbert, Hist. Silvae Nigrae 1, 1783, 233, und Carinthia I 149, 1959, 611 ff., bes. 620 = Festgabe zur 150-Jahrfeier der Wiederbesiedelung des Benediktinerstiftes St. Paul im Lavanttal durch die Mönche von St. Blasien i. Schw. S. 299 ff., bes. 308), darf man in diesem Uto den gleichnamigen Abt von St. Blasien wiedererkennen.

<sup>46)</sup> B. Albers a. a. O. S. 171.<sup>10</sup>

tum zu verwirklichen. Der Schutz König Rudolfs, die zur eigenen Sache erklärte Sache Gregors und die Verbindung mit einem Herd mönchischen Lebens bedeuteten zweifellos eine Konstellation, die stark genug war, um in St. Blasien ein Bewußtsein geistiger Freiheit zu entwickeln. Nur so versteht sich die Tatsache, daß St. Blasien derart rasch in der vordersten Reihe der Klöster des ausgehenden 11. Jahrhunderts auftauchte. Die gewonnene Stellung brachte es mit sich, daß der mächtige Burchard von Basel nach dem Untergang der Rheinfeldener offenbar St. Blasien nicht anzutasten wagte. Im übrigen scheint er nach dem Höhepunkt der Auseinandersetzung, nach all den überdurchschnittlichen Beweisen seiner Treue zu Heinrich IV. das letzte Stadium seines Lebens überhaupt stärker der Reform im Mönchtum, zumal den Cluniacensern gewidmet zu haben <sup>47)</sup>. In der Konsequenz dieser Entwicklung St. Blasians lag es, wenn dann im 12. Jahrhundert der Streit mit dem Bistum Basel zugunsten der anerkannten Reformabtei ausging.

Indessen gibt die Tatsache, daß sich St. Blasien gerade dabei des Hirsauer Königsprivilegs bediente, zu denken. Die eben angesprochene Konstellation, die das Albkloster so rasch emporbrachte, enthüllt sich mehr als eine einmalige geschichtliche Möglichkeit, die den St. Blasianern zukam, weniger als originäre, schwer erkämpfte Leistung eines Abtes, danach eines Konvents, wie in Hirsau. Bedenkt man dies, dann erscheint die Spannung zwischen Muri und St. Blasien in einem neuen Licht.

Zwar wußten sich der Blasiuskonvent ebenso wie die von ihm nach Muri geschickten Mönche dem *ordo* von Fruttuaria verpflichtet. Aber es ist doch auffallend, daß sich St. Blasien, wie besonders die Quellen liturgischen Gedächtnisses evident machen, bald sehr stark an Hirsau anlehnte und darüber hinaus sogar Fühlung zu Hugo von Cluny aufnahm. Dazu fügt sich, daß Graf Werner von Habsburg — unbeschadet der monastischen Beziehung Muri zu St. Blasien, die er geknüpft hatte — Abt Wilhelm von Hirsau zur Freilassung des Klosters nach Muri zu kommen bat, und daß Wilhelm von Hirsau die 1082 vorgenommene Festigung der Bande zwischen Muri und St. Blasien billigte. Das deutet klar darauf hin, daß für das schwäbische Mönchtum in der Reform Hirsau die entscheidende Aktivität spendete, Cluny aber als das Herz mönchischer Reform angesehen war.

Den Hirsauern vergleichbar rangen sich die Mönche des Klosters Muri zu ihrer Eigenheit, zur selbständigen Abtei durch: zweifellos eine Tat

---

<sup>47)</sup> Zuletzt H. Diener, Das Verhältnis Clunys zu den Bischöfen, in: Neue Forschungen über Cluny (s. o. Anm. 41) S. 285 f.

mönchischer Reform. Das klingt noch hörbar genug in dem abschließenden Sermo der Acta Murensia an die zukünftigen Mönche an. Und man begreift, wenn sich die Kräfte des Konvents, als die Freiheit erlangt war, soweit erschöpft hatten, daß sie nicht mehr für eine aktive Ausstrahlung mönchischen Lebens in andere Gemeinschaften hinreichten. Muri hatte seine Selbständigkeit aber auch als eine geistige begriffen. Seine monastische Herkunft und die St. Blasianische Profeß Abt Liutfrids spiegeln sich, nachdem Muri selbst Abtei geworden war, nicht etwa in einem Gegensatz zu St. Blasien, sondern, wie wir gesehen haben, in der Bruderschaft und im Totengedächtnis. Hier kann man etwas von jener Freiheit ermessen, die sich Muri zur rechtlichen hinzu erworben hatte. Was es noch im Lauf von Jahrzehnten abzubauen galt, waren nur strittige Besitzverhältnisse zwischen den beiden Abteien. Diese Dinge gehörten in die Zeit nach der mönchischen Reform.

Auf der anderen Seite drängte St. Blasien im Vollgefühl der Anerkennung, die es in den achtziger Jahren des 11. Jahrhunderts genoß, zur Weitergabe seines Mönchtums. Es ist bekannt, daß diese nicht mit der von Hirsau ausgegangenen zu vergleichen ist. Der St. Blasianische Einfluß im bayerisch-österreichischen Raum darf als persönliches Werk des tüchtigen Abtes Hartmann gelten. Bezeichnenderweise hatte St. Blasien dort keine Dependenz, sondern Partner. In Schwaben und in der Schweiz dagegen wird die Eigenart St. Blasianischer Reformaktivität offenbar <sup>48)</sup>. Wenn sich im Hinblick auf Muri, wohin der erste Zugriff zielte, Abt Gisbert von St. Blasien lange Zeit weigerte, einen gewählten Abt weihen zu lassen, und Uto von St. Blasien in Ochsenhausen die völlige Abhängigkeit dieser Gründung vom Albkloster schriftlich festlegen ließ, dann erkennen wir, wie wenig St. Blasien in der Vermittlung der Reform auf seine geistig-monastische Potenz vertraute, wie es von Anfang an bemüht war, die Reform zu einer rechtlichen Verfassung zu gestalten. Diese Beobachtung entspricht dem, was schon anhand der fruttuarischen Consuetudines über die nicht eigenschöpferisch fruchtbar gemachte Bindung St. Blasians selbst an Fruttuaria gesagt wurde. Man ist daher nicht erstaunt, an den St. Blasianer Urkunden

---

<sup>48)</sup> Die scharfe Tendenz zur Schaffung von Prioraten bzw. Propsteien begegnet auch in dem von Fruttuaria besetzten Siegburg; vgl. J. Semmler, Die Klosterreform von Siegburg, Rheinisches Archiv 53 (1959). Seine Bemerkungen zum „schwäbischen Reformmönchtum“ S. 297 Anm. 30 und über St. Blasien S. 40 und Anm. 5 stehen auf anderem Boden als unsere Ausführungen.

das 12. Jahrhundert hindurch verfolgen zu können, wie sich die Schwarzwaldabtei um ihre Priorate, ihren Besitz mühen mußte.

So werden qualitative Möglichkeiten schwäbischen Mönchtums in der Reform sichtbar. Die Erfahrungen Wilhelms von Hirsau blieben Gisbert und Uto von St. Blasien erspart. Denn unter Rudolf von Rheinfelden wurde dem Albkloster die vorteilhafteste Ausgangsposition für die Reform zuteil. Aus dem Kampf um die Freiheit und im persönlichen Einsatz Wilhelms gelang es den Hirsauern, ihre an Cluny orientierte und neu errungene Reform am weitesten auszustrahlen, ohne daß aus dieser Ausstrahlung eine rechtliche Zusammenfassung hirsauisch geprägter Klöster geworden wäre. Wie das blühende Allerheiligenkloster in Schaffhausen eine Frucht hirsauischen Mönchtums, aber nicht mehr neuer Ausstrahlungsherd war, so ist Muri aus der Bindung an St. Blasien und in der Orientierung an Hirsau, die auch in St. Blasien gepflegt wurde, zu einem Kloster neuen mönchischen Lebens emporgewachsen. Andere Klöster wie etwa St. Georgen im Schwarzwald kamen zur Aktivität der Reform, weil sie für die Dauer eines Lebensalters von einem hervorragenden Abt regiert wurden.

In solcher Sicht, von Kloster zu Kloster nach den je einmaligen geschichtlichen Voraussetzungen beobachtet, erscheint schwäbisches Mönchtum in der Reform nicht als eine charakteristische Klöstergruppierung, die man einer bayerischen oder lothringischen gegenüberstellen könnte, sondern als ein dynamisches Feld, auf dem, von wechselnden Kräften angezogen, in vielfältiger Art Mönchsgemeinschaften die Reform verwirklichten.

Der von Hirsau und Allerheiligen ausgehenden Forschung ist die in den Bereichen der Kritik erzählender Quellen, der Diplomatie und der geschichtlichen Landeskunde untersuchte Situation Muris vertraut. Der reiche Bestand an Erkenntnissen genügte aber nicht, um die Spannung zwischen Muri und St. Blasien im Blick auf das Mönchtum in der Reform zu verstehen. Aus der Überlieferung von Muri ergab sich die Frage nach jener *libertas*, die mehr als umkämpftes Recht war, die geistigen Antrieb für die Reformkräfte im Mönchtum bedeutete. Aus dieser Sicht suchten wir den Standort St. Blasien im schwäbischen Mönchtum zu finden. Wir sahen, daß dies der Forschung bisher nicht hatte gelingen können. Der Leerraum, der sich hier in unserem Verständnis der Reformbewegung im schwäbischen Mönchtum auftat, kam zustande, weil die St. Blasianische Urkundentradition, nach der Blütezeit des Klosters entstanden und mit den bekannten Methoden unter-

sucht, für uns eine Überlieferungsinsel darstellt, die nichts mehr davon erkennen läßt, wie St. Blasien zu seiner Eigenheit unter den schwäbischen Reformklöstern gewachsen war. So kamen wir an die Quellen liturgischen Gedächtnisses aus dem Kloster an der Alb. Nur mit ihnen war die in der Forschung entstandene Lücke zu schließen. Daher ist der Einblick in den Reichtum dieser Überlieferung der spezifische Gewinn, den uns St. Blasien unter den schwäbischen Reformklöstern zu bieten hat.

Der Gedächtnisraum, den sich die Schwarzwaldabtei schuf, wurde, wie sich besonders im Vergleich zeigte, in einer Aktivität aufgebaut, die aus der geistigen Freiheit eines Mönchtums gespeist war, das Reformmönchtum sein wollte. Denn so gut man in der St. Blasianer Verbrüderung als Basis die Verbindung mit Fruttuaria und mit den von St. Blasien beeinflussten Abteien erkennen kann — die Intention der St. Blasianer, darüber hinaus mit den stärksten Zentren mönchischer Reform in geistig-religiöse Gemeinschaft zu kommen, ist von der dominierenden Stellung, die Hirsau im Gedenken des Blasiuskonvents einnahm, erwiesen. Eine andere Interpretation dieser liturgischen Überlieferung, die etwa darauf aus wäre, die bezeugten Mönchsgemeinschaften in „Filiationen“ verschiedener ordines, in fruttuarische, hirsauische und andere Gruppen zu ordnen <sup>49)</sup>, würde schon daran scheitern, daß auch nichtbenediktinische Kommunitäten erscheinen. Man müßte dann, wie Hallinger im Bezug auf die St. Blasianer Verbrüderung feststellte, resignierend von einer „verwirrenden Fülle“ sprechen <sup>50)</sup>. Eine solche analysierende Sichtweise verfehlt indessen das Wesen liturgischen Totengedächtnisses, wie es tradiert ist. Es war eine Lebensform hochmittelalterlichen Mönchtums, die in der Reform neu gefunden wurde. Als Lebensform, als Funktion der Reform ernstgenommen und von Nekrolog zu Nekrolog, von Verbrüderung zu Verbrüderung beobachtet, enthüllt es die jeweilige Intensität, mit der eine mönchische Gemeinschaft mit anderen, vor allem mit den in einer Zeit ausstrahlenden Zentren, die Verbindung zur Reform bewußt aufnahm und zu realisieren suchte <sup>51)</sup>.

Das sind Perspektiven, die sich uns nicht nur für das schwäbische Mönchtum in der Reform öffnen.

---

<sup>49)</sup> So K. Hallinger, Gorze-Kluny (1950/51) passim.

<sup>50)</sup> Ebd. 1, 268.

<sup>51)</sup> Dazu allgemein J. Leclercq, *Spiritualité et culture à Cluny*, in: *La Spiritualità Cluniacense* (Centro di Studi sulla Spiritualità Medievale, Todi 1960) S. 101—151.

## E x k u r s :

## Zur Frage der Echtheit des D H IV. 154

Wäre die Urkunde echt, so tauchten Probleme auf, die sich von der Gesamtsituation St. Blasians her wohl kaum verstehen ließen. Die Feststellung H. Wibels <sup>1)</sup>, die Otto-Fälschung sei eine aufgrund des D H IV. 154 an der Wende des 11. zum 12. Jahrhundert gefertigte Nachzeichnung, läßt einige Fragen offen. Um seine Feststellung geben zu können, mußte Wibel angesichts der Formulierung *ab Ottone autem imperatore ... traditam* in D H IV. 154 ein ottonisches Deperditum für St. Blasien annehmen. Merkwürdig erschiene danach die lange Zeit der Bedeutungslosigkeit der Blasiuszelle. In Wirklichkeit dürften die Anfänge der Einsiedelei an der Alb an der Jahrtausendwende liegen. Sie sind ja an die Tradition und Existenz des Eremiten Reginbert gebunden.

Die Notiz in der Continuatio Reginonis <sup>2)</sup> vom Tod eines Gottesknechtes Reginbert im Jahr 962 erhielt indes erst durch den Zusatz: *Iste construxit abbatiam sancti Blasii in Suevia* des Annalista Saxo <sup>3)</sup> einen Bezug auf St. Blasien. Der sächsische Annalist konnte leicht, worauf die Wendung *abbatia sancti Blasii in Suevia* hinweist, seine Information aus der schon bekanntgewordenen Abtei bekommen und verwendet haben.

Reginbert, der nach der Baseler Fälschung zur Vorlage für Heinrich V. <sup>4)</sup> Zeitgenosse Konrads II. gewesen wäre, wird in der St. Blasianer Tradition erst seit den zwanziger Jahren des 12. Jahrhunderts, in den damals hergestellten Fälschungen und den daraufhin erlangten echten Diplomen <sup>5)</sup> als *beatus* oder *sanctus* genannt. Hätte man den Eremiten schon nach der Mitte des 11. Jahrhunderts in St. Blasien als Heiligen verehrt — dies wird in D H IV. 154 behauptet —, dann verstünde man den originalen Toteneintrag des um 1100 angelegten St. Blasianer Nekrologs *REGINBERTVS fundator istius loci* <sup>6)</sup> nicht, sondern müßte einen Martyrolog- oder Heiligenfesteintrag erwarten. Von einem Reginbertkult in St. Blasien weiß man im Unterschied von den Zeugnissen der Findansverehrung in Rheinau tatsächlich nichts.

---

<sup>1)</sup> NA. 30 (1904) 163.

<sup>2)</sup> Ed. K u r z e, MG. SS. rer. Germ. in usum schol. 1890 S. 172.

<sup>3)</sup> MG. SS. 6, 615.

<sup>4)</sup> D K II. 281.

<sup>5)</sup> Vgl. D O II. 297, St. 3185, Germ. Pont. 2, 1 St. Blasien Nr. † 7, 9, 11.

<sup>6)</sup> Cod. Vindob. 9, fol. 3<sup>v</sup>, MG. Necrol. 1, 326 zum 29. 12.



Im übrigen kehrt die Wendung *cellam in silva Swarzwalt a sancto Reinberto constructam* des DH IV. 154, die Wibel<sup>7)</sup> nicht aus der Kanzlei Heinrichs IV. nachweisen konnte, in der Otto-Fälschung<sup>8)</sup> — *cellam in silva Svarzwvalt a beato Reginberto haeremita noviter constructam* — und in der gefälschten Urkunde Calixts II.<sup>9)</sup> — *cellam de silva Swarzwalt a s. Reginberto constructam* — am frühesten wieder, während in der echten Schenkung Heinrichs IV. an St. Blasien aus dem Jahr 1071<sup>10)</sup> der Empfänger als *monasterium sancti Blasii quod est in Nigra Silva* bezeichnet ist. Wenn in St. 3185 wieder steht: *Cellam in silva Swarzwalt a sancto Reginberto constructam*, dann kommt dies aus der dem echten Diplom vorliegenden Fälschung.

Nach diesen Beobachtungen ist die Annahme eines Ottonenprivilegs für die Einsiedelei an der Alb fragwürdig. Die Formulierung in DH IV. 154, die auf *Otto imperator* Bezug nimmt, weist von der Reginbert-Frage her gesehen das Diplom Heinrichs in die Zeit unmittelbar nach der Otto-Fälschung. Es ist beachtlich, daß in der Beurkundung des Straßburger Entscheids von Weihnachten 1124<sup>11)</sup>, obwohl die St. Blasianer bereits eine Urkunde Heinrichs V. besaßen<sup>12)</sup>, rückgreifend von der Freiheit des Klosters geschrieben wird: *libertatem loci a primo Ottone imperatore traditam ac deinde a patre nostro felicitis memoriae Heinrico imperatore, renovatam et confirmatam*, und daß die Privilegierung Heinrichs IV. nochmals in D Lothar III. 6 von 1126 Jan. 2. Straßburg aufgenommen ist. In St. 3185 selbst heißt es schon: ... *et item a beate memorie patre nostro Heinrico imperatore ... traditam*. Demnach legten die St. Blasianer in ihrem Streit mit dem Bistum Basel um die Freiheit großen Wert darauf, dem Kaiser nicht nur ein Privileg Ottos, sondern auch ein solches Heinrichs IV. vorzulegen. DH IV. 154 stünde so in einem organischen Zusammenhang zwischen der Otto-Fälschung einerseits und St. 3185 und dem Straßburger Entscheid andererseits.

Endlich müßte es doch befremden, wenn Heinrich IV. 1065 in Basel dem Kloster Immunität verliehen hätte, ohne der Eigenklosterrechte des ihm ergebenen Baseler Bischofs<sup>13)</sup> Erwähnung zu tun. Wäre St. Blasien

<sup>7)</sup> A. a. O. S. 162 f.

<sup>8)</sup> DO II. 297.

<sup>9)</sup> Germ. Pont. 2, 1 St. Blasien Nr. †7.

<sup>10)</sup> DH IV. 240.

<sup>11)</sup> St. 3204, J. Trouillat, Mon. de l'anc. évêché de Bâle 1, 1852, Nr. 166.

<sup>12)</sup> St. 3185.

<sup>13)</sup> Darüber H. Büttner, Z. f. Schweiz. Kirchengesch. 44 (1950) 140 ff.

andererseits 1065 Reichskloster geworden — daß man seine Rechtslage nicht in dieser einfachen Kategorie fassen kann, bemerkte schon H. Büttner <sup>14)</sup> —, so begriffe man besonders die Stellung des Baseler Bischofs in der Auseinandersetzung mit St. Blasien seit 1120 nicht.

Dazu kommt das Problem der Umgrenzung des St. Blasianer Besitzes. Wie sie in DH IV. 154 gegeben ist, deckt sie sich mit jener in DO II. 297 und wurde 1122 von Heinrich V. <sup>15)</sup> nach Vorlage der Otto-Fälschung bestätigt. Die Dotation St. Blasiens durch Rudolf von Rheinfelden und seine Miterben, die in dem zweiten Diplom vom 8. Jan. 1125 <sup>16)</sup> konfirmiert ist, zeigt aber starke Abweichungen von dem in DO II. 297 und DH IV. 154 umschriebenen Klostergebiet.

Aus allen diesen Beobachtungen erhebt sich die Frage, ob nicht DH IV. 154 in Nachzeichnung einer echten Urkunde Heinrichs IV. von den St. Blasianern, unmittelbar auf die Fälschung DO II. 297 folgend, hergestellt wurde, um so verstärkt die Rechtsstellung des Klosters gegen das Bistum Basel vor Heinrich V. *antiquioris et veracioris privilegii corroboracione* <sup>17)</sup> zu erweisen.

## Beilagen

### 1.

*Verbrüderungsvertrag zwischen den Klöstern Hirsau, St. Blasien und Muri (1086—1091)*

*Staatl. Bibl. Bamberg, Msc. lit. 144 fol. 59v*

*F. Leitschuh, Katalog d. Handschriften d. Kgl. Bibl. zu Bamberg I, 1 (1895), 297 Ed. II 12*

Hoc est pactum, quod inter tria monasteria, scilicet Hirsaugiense et s. Blasii atque Murense constituerunt abbates eorundem monasteriorum domnus Willehelmus, domnus Uto et domnus Liutfridus, cunctis fratribus voluntarie assensum prebentibus. Quandocumque ex aliquo predictorum monasteriorum ad quodcumque ipsorum brevis pro defuncto fratre interiori vel exteriori mittatur, pronuntiatio eius usque ad proximum capitulum differatur, et post capitulum *Verba mea* cum pulsatione campanarum ei cantentur et prebenda tantummodo eadem sibi

<sup>14)</sup> A. a. O. S. 142.

<sup>15)</sup> St. 3185.

<sup>16)</sup> St. 3205.

<sup>17)</sup> St. 3204.

die detur, prebenda interior, si sit de interioribus, exterior, si sit de exterioribus. Postea pro eo agantur VII officia et VII misse et totidem *Verba mea*, ita tamen, ut, si septenarius alicuius defuncti ad presens agitur, huic adiungatur et, si interim anniversarius maiori cultu agendus supervenerit, septenario secunda collecta dicatur. Unusquisque etiam sacerdotum missam unam pro eo celebret, ceterorum quisque sciens psalmos L ei cantet. Qui autem hos nesciat, quinquagies orationem dominicam<sup>1)</sup> ei dicat. Quod si plures breves advenerint, singulis una prebenda detur et septenarius communiter agatur<sup>1)</sup>, et in libro vite eorum nomina conscribantur.

## 2.

*Verbrüderungsvertrag zwischen den Klöstern Hirsau und Allerheiligen in Schaffhausen (1083—1091)*

*Staatl. Bibl. Bamberg, Msc. lit. 144 fol. 59<sup>v</sup>*

*F. Leitschuh, Katalog d. Handschriften d. Kgl. Bibl. zu Bamberg I, 1 (1895) 297 Ed. II 12*

Hoc est pactum, quod inter monasterium Hirsaugie et Scaffusin a domno Willehelmo Hirsaugiensi abbate et Sigefrido abbate Scaffhusensi cum aliis fratribus suis constitutum est. Siquis ex fratribus nostris interioribus vel exterioribus defunctus fuerit et brevis hinc illuc vel inde huc supervenerit, officium et missa una communiter agatur et prebenda tantummodo in eadem die sibi vel, si duo aut plures obierunt, prebende due vel secundum iussum abbatis persolvatur, et hoc de prebenda monachis tantum persolvatur. Postea autem septenarius cum suis appendiciis pleniter agatur.

## 3.

*Urkunde über eine Verbrüderung Abt Hugos von Cluny mit Abt und Konvent von St. Blasien (1093/1094)*

*Or.: Bad. Generallandesarchiv Karlsruhe, Selekt d. älteren Urkunden C 5 M. Krebs, Gesamtübersicht d. Bestände d. Generallandesarchivs (1954) S. 30*

*Cop.: St. Paul im Lavanttal, Copialbuch 25. 3. 12., pag. 111, Nr. 78*

*Ed.: M. Gerbert, Monumenta veteris Liturgiae Alemannicae 2 (1779) 139; ders., Historia Silvae Nigrae 3, 26 f. Nr. XX*

Notum sit omnibus tam presentibus quam futuris, quod domnus H(ugo) abbas cluniacensis ad sanctum Blasium veniens honorifice a domno VV(ton) abbati eiusdem loci et toto conventu susceptus est

<sup>1)</sup> *In Großbuchstaben.*

et honorificentius tractatus<sup>1)</sup>. Unde propter caritatem et ordinis observantiam, quam ibi invenit, placuit et ipsi et abbati et fratribus eiusdem loci, ut fraternitatem sibi invicem darent et confirmarent. Ita inter eos statutum et confirmatum est, ut conventus sancti Blasii tantum faciat pro fratribus defunctis cluniacensibus quantum pro suis. Similiter et fratres cluniacenses idipsum facient pro defunctis fratribus sancti Blasii excepta prebenda. Erunt autem in omnibus locis cluniacensis ecclesie, ad quemcumque venerint fratres sancti Blasii, in choro, in capitulo, in refectorio in ordine suo. Similiter et fratres cluniacenses erunt in monasteriis sancti Blasii secundum ordinem suum. Et ut ista constitutio illibata semper permaneat, in scripto est redacta et sigillo domni Hugonis confirmata.

*An einem Pergamentstreifen hängendes, verstümmeltes Siegel*

*Dorsualvermerk:*

f.

Confirmatio hugonis abbatis cluniacensis pro debito fraternitatis vicissim impendendo. (ca. 1200) in libro lxxviii<sup>2)</sup> (Mitte 14. Jh.).  
*Aus neuerer Zeit:* Confraternitas inter Monasterium Cluniacense et S. Blasij sub H. abbate Cluniacensi et W. Abbate S. Blasij Anno — — —

---

<sup>1)</sup> Dahinter est radiert.

<sup>2)</sup> Dieser Vermerk bezieht sich auf das Copialbuch, das heute in St. Paul im Lavanttal liegt (Signatur 25. 3. 12., bei Brackmann, Germ. Pont. 2, 1, S. 168 unter D zitiert), und in dem die Urkunde auf pag. 111 als Nr. 78 aufgenommen ist. Den Hinweis danke ich Herrn Dr. H. Ott, Freiburg i. Br.

Hocum sit omnibus tam presentibus quam futuris qd domnus. H. abbas  
cluniacensis. ad scum blasium ueniens honorifice a domno. H. abbi  
eodem loci & toto conuentu susceptus est & honorifice tractus  
& reuerentus est. Unde ppter caritatem & ordinis obsequium qui ibi  
inueniunt placuit ipsi & abbi et fratribus eiusdem loci. ut fratribus sibi  
inueniunt darent & confirmarent. Ita nunc eos statum & confirmatum est  
ut cuicumq; scum blasii tantum faciat p fratribus defunctis cluniacensibus  
quoniam p suis. Similiter & fratres cluniacenses idipsum faciant p de  
functis fratribus scum blasii. excepta prebenda. Sunt autem in omnibus locis  
cluniacensis ecclesie ad quocumq; ueniunt fratres scum blasii. in choro & capitulo  
in refectorio in ordine suo. Similiter & fratres cluniacensis in monasteriis scum  
blasii secundum ordinem suum. Et ut ista constitutio illibata semper permaneat  
in scripto est redacta & sigillo domni. H. confirmata.